



# Verkehrsregelnverordnung (VRV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 3b Abs. 1 und 2 Bst. e*

<sup>1</sup> Die Führer und Mitfahrer von Motorrädern mit oder ohne Seitenwagen, von Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen sowie von Motorfahrrädern müssen während der Fahrt Schutzhelme tragen. Die Fahrzeugführer haben sicherzustellen, dass mitfahrende Kinder unter zwölf Jahren einen Schutzhelm tragen.

<sup>2</sup> Von der Helmtragepflicht sind ausgenommen:

- e. *Aufgehoben*

*Art. 30 Abs. 2*

<sup>2</sup> Im Übrigen sind bei Motorfahrzeugen die Tagfahrlichter, die Abblendlichter oder die für die entsprechende Fahrzeugart vorgeschriebenen Lichter zu verwenden. Ausgenommen sind:

- a. Motorfahrzeuge, die von einer zu Fuss gehenden Person geführt werden;
- b. Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 10 km/h; sowie
- c. Motorfahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1970 erstmals zum Verkehr zugelassen wurden.

*Art. 42 Abs. 4*

<sup>4</sup> Die Führer von Motorfahrrädern sowie die Führer von Elektro-Rikschas mit einer Breite bis 1,00 m haben die Vorschriften für Radfahrer zu beachten. Zusätzlich haben sie die allgemeinen und signalisierten Höchstgeschwindigkeiten einzuhalten.

<sup>1</sup> SR 741.11

*Art. 58 Abs. 6*

<sup>6</sup> Einklappbare oder einziehbare Einrichtungen zur Verringerung des Luftwiderstands (Art. 38 Abs. 1 Bst. s VTS<sup>2</sup>), die hinten über die höchstzulässige Fahrzeuglänge hinausragen, müssen auf Strassen, auf denen die signalisierte Geschwindigkeit 50 km/h oder weniger beträgt, eingezogen sein.

*Art. 59a Abs. 2*

<sup>2</sup> Ein OBD-System ist anerkannt bei folgenden Motorwagen:

- a. leichten Motorwagen mit Fremdzündungsmotor, die mindestens die Abgasvorschriften Euro 3 erfüllen, ausgenommen Lieferwagen der Klasse N<sub>2</sub>;
- b. leichten Motorwagen mit Selbstzündungsmotor, die mindestens die Abgasvorschriften Euro 4 erfüllen, ausgenommen Lieferwagen der Klasse N<sub>2</sub>;
- c. Lieferwagen der Klasse N<sub>2</sub> und schweren Motorwagen, die mindestens die Abgasvorschriften Euro 4 erfüllen und nach dem 30. September 2006 erstmals zum Verkehr zugelassen wurden.

*Art. 65 Abs. 5 und 6*

<sup>5</sup> Bei schweren Motorwagen mit verlängerten aerodynamischen Führerkabinen oder mit Wasserstoffbehältern für den Antrieb (Art. 94 Abs. 1<sup>ter</sup> VTS<sup>3</sup>) dürfen die Längen nach Absatz 1 Buchstaben a und e überschritten werden, sofern kein grösseres Ladevermögen entsteht und die Kreisfahrbedingungen nach Artikel 65a eingehalten werden.

<sup>6</sup> Bei Anhängerzügen mit verlängerten aerodynamischen Führerkabinen oder mit Wasserstoffbehältern für den Antrieb darf die Länge nach Artikel 9 Absatz 1 SVG überschritten werden, sofern kein grösseres Ladevermögen entsteht und die Kreisfahrbedingungen nach Artikel 65a eingehalten werden.

*Art. 67 Abs. 1<sup>ter</sup> und 1<sup>quater</sup>*

<sup>1<sup>ter</sup></sup> Das Betriebsgewicht von Fahrzeugen nach Absatz 1 Buchstaben b–d und e mit alternativem Antrieb (Art. 9a Abs. 1 VTS<sup>4</sup>) darf um das für die alternative Antriebstechnik erforderliche Mehrgewicht, höchstens jedoch 1 t und bei Fahrzeugen mit emissionsfreiem Antrieb (Art. 9a Abs. 2 VTS) höchstens 2 t, höher sein.

<sup>1<sup>quater</sup></sup> Das Betriebsgewicht von Fahrzeugen nach Absatz 1 Buchstabe a mit alternativem Antrieb darf um das für die alternative Antriebstechnik erforderliche Mehrgewicht, höchstens jedoch 1 t und bei Fahrzeugen mit emissionsfreiem Antrieb höchstens 2 t, höher sein als die in Artikel 9 Absatz 1 SVG genannten Werte.

<sup>2</sup> SR 741.41

<sup>3</sup> SR 741.41

<sup>4</sup> SR 741.41

II

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

<sup>2</sup> Die Artikel 65 Absatz 6 und 67 Absatz 1<sup>quater</sup> gelten bis zum 31. Dezember 2030, danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta

Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr